



# HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2021

## **Kleine Anfrage**

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 27.01.2021**

**Ergänzungen zur Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrages (Drucks. 20/4391) im Rahmen der 27. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Ob der Tatsache, dass einige Fragen des o.g. Dringlichen Berichtsantrages in der Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses vom 20.01.2021 auch auf Nachfrage hin von Seiten des Berichterstatters, des Staatssekretärs des Hessischen Kultusministeriums, unzureichend beantwortet wurden, wird hiermit im Hinblick auf Vervollständigung sowie Ergänzung der getätigten Ausführungen um schriftliche Auskunft nachgesucht.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind herausragend wichtige Güter. Die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags tritt während der Corona-Virus-Pandemie in ein Spannungsverhältnis zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, zu dem der Staat ebenfalls verpflichtet ist. Hier waren und sind fortlaufend Abwägungen vorzunehmen. Dabei verfolgt die Hessische Landesregierung von Beginn an einen klaren Kurs: Es gilt, so viel Präsenzunterricht und schulische Normalität wie möglich und aus infektiologischen Gründen vertretbar für die Kinder und Jugendlichen auch unter den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Jahrgänge, für die Abschlussklassen und für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten (sonderpädagogischen) Förderbedarfen, die in noch größerem Maße auf schulische Präsenz angewiesen sind.

Aus diesem Grunde wurde unter anderem die Impfung der Grund- und Förderschullehrkräfte vorgezogen, und auch alle anderen Lehrkräfte sind inzwischen in der Impfkampagne priorisiert. Zudem hatte der Bundesgesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum 30. Juni 2021 bundesweit verbindliche Regelungen beschlossen, die sich auf alle Schulen im Bundesgebiet auswirkten.

Auch nach den Osterferien galten und gelten in Hessen zielgerichtete Hygienevorgaben für den Schulbetrieb. Außerdem wird der Unterricht von einer Test-Strategie begleitet, die bereits vor den Osterferien vorbereitet und danach angepasst hessenweit angewandt wurde und wird. Vom 19. April 2021 an war und ist ein negatives Testergebnis die notwendige Voraussetzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte am Präsenzunterricht. Dies trägt zusätzlich zur Sicherheit und Vermeidung von Ansteckungsrisiken bei.

Im Kulturpolitischen Ausschuss am 20. Januar 2021 wurden seitens der Hessischen Landesregierung vier dringliche Berichtsanträge, die umfängliche Fragenkataloge enthielten, umfassend beantwortet. Dabei wurde auf die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regelungen zum Schulbetrieb in Hessen eingegangen. Nach der Beantwortung dieser vier Initiativen bestand für alle Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags die Möglichkeit, an die Landesregierung weitere, spontane Fragen zu den Themen der dringlichen Berichtsanträge und darüber hinaus zu stellen. Von dieser Möglichkeit machten die Abgeordneten zahlreich Gebrauch. Alle Fragen wurden sodann ausführlich von Seiten des Staatssekretärs im Hessischen Kultusministerium im Kulturpolitischen Ausschuss beantwortet – weitere Nachfragen, unter anderem auch von den Fragestellern, wurden in der Sitzung nicht gestellt. Darüber hinaus gab und gibt es verschiedene Möglichkeiten, Fragen an die Landesregierung zu richten. Dazu gehören kleine und große Anfragen, mündliche Fragen in der Fragestunde der Plenarsitzung des Landtags, Berichtsanträge

und Auskunftersuchen. Alle parlamentarischen Anfragen, die an das Hessische Kultusministerium gerichtet werden, werden mit großer Sorgfalt geprüft und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die während des Zeitraumes der vollständigen bzw. teilweisen Aussetzung des Schulbetriebes entstandenen Wissenslücken der hessischen Schüler wissenschaftlich zu evaluieren?

Grundsätzlich haben die Lehrkräfte einer Lerngruppe einen guten Eindruck vom aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler in ihrem jeweiligen Fach beziehungsweise in ihren jeweiligen Fächern. Auf Grundlage des erreichten Lernstands bis einschließlich zum 16. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Einschätzung während der Phasen des Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterrichts ab Januar 2021 haben die Lehrkräfte zunächst den individuellen Lernstand ermittelt und gegebenenfalls darüber hinaus weitere pädagogisch-diagnostische Verfahren durchgeführt. Darüber hinaus hat die Hessische Landesregierung mit dem eigenen Förderprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ ein breitgefächertes Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche auf den Weg gebracht. Neben den direkten Maßnahmen für den Unterricht werden die bestehenden Netzwerke mit außerschulischen Partnern sowie gesellschaftlich engagierten Akteurinnen und Akteuren ausgebaut. Dazu gehören unter anderem Stiftungen, Organisationen aus Sport und Kultur sowie ehrenamtliche Projekte.

Frage 2. Mit Bezugnahme auf 1.: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den mit Wissenslücken behafteten Schülern bei deren Schließung mittel- bis langfristig entgegenzukommen, wie z.B. in Form einer Verkürzung der unterrichtsfreien Zeiten bzw. Schulferienzeiträume?

Die Landesregierung plant keine Verkürzung der unterrichtsfreien Zeit bzw. der Schulferienzeiträume.

Um alle hessischen Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, werden neben der Förderung während der Unterrichtszeit auch in den Schulferien Maßnahmen zur Kompensation des versäumten Lernstoffs angeboten, beispielsweise die Möglichkeit für Schulen in Hessen, in den Ferien in Eigenregie ein Lerncamp für ihre Schülerinnen und Schüler anzubieten, um die durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Lernrückstände zu kompensieren. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Plant die Landesregierung eine wissenschaftliche Evaluation der Umsetzung ihres Maßnahmenbündels hinsichtlich der Identifikation etwaigen Optimierungsbedarfs, etwa im Hinblick auf die Minimierung der Ausprägung des Infektionsrisikos innerhalb der Schule unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos auf den in verschiedener Art und Weise von den schulischen Akteuren zurückgelegten Wegen zwischen Wohnstätten und Schulgebäuden? Falls ‚Nein‘: Wie lautet hierfür die Begründung?

Der Großteil der Corona-Maßnahmen im Schulbereich wird bundesweit zwischen den Ländern vereinbart. Deshalb ist es sinnvoll, diese Maßnahmen auch gemeinsam zu betrachten. Mit dem Forschungsprojekt „Handlungsfähigkeit während der COVID-19-Pandemie im Schulbereich erhalten – Schaffung einer Entscheidungsgrundlage durch Evidenzsynthese, Beobachtungs- und Interventionsstudien“ hat die Kultusministerkonferenz (KMK) eine gemeinsame Wirksamkeitsbetrachtung auf den Weg gebracht. Hierbei geht es darum, Aussagen zum Infektionsgeschehen an Schulen und den an Schule getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie treffen zu können. Mit den Arbeiten wurden das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) in Braunschweig, Professor Dr. Gérard K. sowie die Kinderklinik der Uniklinik Köln, Professor Dr. Jörg D., betraut.

Ein Teil der Konzeption ist eine Metastudie, die bereits veröffentlichte einschlägige Studien zum Infektionsgeschehen an Schulen analysiert und bewertet. In einem weiteren Teil geht es um die systematische Auswertung und Bewertung vorhandener Länderdaten zur Bewertung des Infektionsverlaufs an Schulen als Grundlage für Interventionen. Zentraler Bestandteil der vorgelegten Konzeption ist schließlich eine retrospektive Beobachtungsstudie unter Rückgriff auf Meldedaten der Gesundheitsämter zu Infektionsrisiken von Schülern und Personal in Schulen. Diese Untersuchung soll das Infektionsrisiko an Schulen genauer betrachten und konkrete Hinweise geben, welche Maßnahmen dazu beitragen können, das Risiko zu senken.

Frage 4. Kultusminister Professor Lorz betonte in mehreren Sitzungen des Kulturpolitischen Ausschusses nachdrücklich, die Schulpräsenzpflicht für die hessischen Schulen möglichst lange aufrecht erhalten zu wollen. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse haben sich zwischenzeitlich ergeben, um die vollzogene Aussetzung der Schulpräsenzpflicht für gewisse Klassenstufen als sachnotwendig erscheinen zu lassen (Bitte diese Erkenntnisse nebst ihrer Gewichtung durch die Landesregierung detailliert ausführen)?

Mit der Vorlage eines vierstufigen Konzeptes hat das Kultusministerium im Sommer 2020 Planungssicherheit für die hessischen Schulen geschaffen. Das Konzept sieht die Möglichkeit vor, den Schulbetrieb unter anderem im Wechsel- oder im Distanzunterricht zu organisieren, sofern die pandemischen Bedingungen dies erfordern. Die pandemische Lage hatte sich im Dezember 2020 und im Januar sowie Februar 2021 soweit entwickelt, dass die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK) zusammen mit der Bundeskanzlerin die Schließung der Schulen beziehungsweise für die jüngeren Schülerinnen und Schüler optional die Aussetzung der Präsenzpflicht vereinbart hatten. Ausnahmen waren nur für die Abschlussklassen vorgesehen. Diesem Beschluss ist die Hessische Landesregierung gefolgt. Ergänzend wird auf Antworten zu diversen Dringlichen Berichtsanträgen verwiesen, die in den Sitzungen des Kulturpolitischen Ausschusses am 20. Januar 2021, 10. Februar 2021 und 23. Februar 2021 gegeben wurden.

Frage 5. Welche zeitnahen und vor Ort mutmaßlich auch direkt wirksamen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der Beobachtungen des zurückliegenden Jahres, zu ergreifen, um die Präsenzbeschulung unter der Bedingung des Pandemie-Zustandes sicherstellen zu können (Hierbei wird um eine begründete wertende Einbeziehung der inhaltlichen sowie verfahrenstechnischen Vorschläge aus dem diesbezüglichen Antrag der AfD-Fraktion (DS 20/4000) gebeten)?

Neben den bewährten Maßnahmen, wie beispielsweise der konsequenten Umsetzung von Hygienemaßnahmen, kommt der Möglichkeit, Lehrkräfte impfen zu können, sowie der Teststrategie seit dem 19. April 2021 eine zentrale Bedeutung zu. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Um die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, hat das Land bereits mit einem 75-Mio.-€-Paket für eine ausreichende finanzielle Unterstützung gesorgt. Das Land selbst beliefert die Schulen weiterhin mit Gegenständen wie Schutzausrüstung, FFP2-Masken oder Desinfektionsmitteln.

Frage 6. In welcher Art und Weise findet die temporäre Umstellung der Präsenzbeschulung auf Wechsel- bzw. Fernbeschulung in der Ausgestaltung der schulischen Abschlusszeugnisse im Hinblick auf deren begründete Vergleichbarkeit mit vor 2020 erstellten Zeugnissen Berücksichtigung?

Frage 7. Mit Bezugnahme auf 6.: Falls keine derartige Berücksichtigung seitens der Landesregierung intendiert ist: Wie lautet hierfür die Begründung?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens des Hessischen Kultusministeriums wurden die Schulen zur näheren Ausgestaltung des Distanzunterrichts wie auch der Distanzunterrichtstage im Wechselmodell mit dem „Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ sowie am 8. Februar 2021 mit der „Anlage zum Leitfaden“ informiert. Zudem haben die Schulen am 9. März 2021 Hinweise zur Leistungsfeststellung und -bewertung im Schuljahr 2020/2021 erhalten. Der Distanzunterricht zielt, wie auch der Präsenz- oder der Wechselunterricht, darauf ab, den Schülerinnen und Schülern einen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu stellen die Lehrkräfte ihren Lerngruppen geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler eine qualifizierte Rückmeldung zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten. Damit sind die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten während der Phasen des Distanzunterrichts für die Leistungsbewertung grundsätzlich maßgebend.

Auch im Rahmen des Distanz- und Wechselunterrichts ist es erforderlich, dass Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Auch im Präsenzunterricht ist es weder möglich noch erforderlich, Schülerleistungen in jeder Einzelstunde zu bewerten oder eine individuelle Rückmeldung zu geben. Notwendig bleibt eine kontinuierliche Rückmeldung, gegebenenfalls auch auf Wunsch der Schülerin beziehungsweise des Schülers, durch die Lehrkraft zum aktuellen Leistungsstand. In diesem Sinne hat die unterjährige Leistungsbewertung eine vorrangig pädagogische Funktion. Die Lehrkraft hat hierbei pädagogische Freiheiten, muss allerdings transparent machen, auf welche Weise sie sich ein Bild über die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler verschafft. Es steht weitgehend im pädagogischen Ermessen, wie die mündlichen Leistungen ermittelt werden. Die Feststellung braucht nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit gleicher Häufigkeit und in gleicher Weise zu geschehen.

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde. § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sieht vor, dass Fachnoten, die zum Ende des Schuljahres erteilt werden, die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen sind, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahrs den Schwerpunkt bildet. Nur wenn in Einzelfällen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie vor Ort nachweislich so gut wie kein leistungsrelevanter Unterricht im gesamten Schuljahr stattgefunden hat, kann in diesem besonderen Ausnahmefall im Zeugnis statt einer Note ein Strich nach § 60 Abs. 6 VOGSV gesetzt werden. Unter Bemerkungen wird dann aufgeführt, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat. Es ist davon auszugehen, dass bezogen auf das gesamte Schuljahr grundsätzlich leistungsrelevanter Unterricht stattfinden konnte und stattgefunden hat.

Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung zu den Unterrichtsformen. Die Zeugniserteilung und -ausgabe erfolgen nach den §§ 61 und 62 VOGSV sowie den für einzelne Schulformen und Schulstufen sowie Prüfungen getroffenen besonderen Regelungen für die Zeugnisausgabe.

Die KMK hat darüber hinaus am 21. Januar 2021 aktuelle Fragen zu den Auswirkungen der Pandemiesituation auf die Abschlussprüfungen 2021 erörtert und den Beschluss gefasst, dass sowohl die Abiturprüfungen als auch die zentralen Abschlussprüfungen im Jahr 2021 stattfinden. Zur Vergleichbarkeit mit Abschlusszeugnissen früherer Jahrgänge heißt es in diesem KMK-Beschluss: „Die Kultusministerinnen und Kultusminister haben heute einen Rahmen verabredet, der durch Sicherung der Standards die Vergleichbarkeit sicherstellt, aber Spielräume schafft, um auf die Einschränkungen der Pandemie Rücksicht zu nehmen. Vor allem gilt: Die in diesem Jahr erworbenen Abschlüsse werden denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sein und gegenseitig anerkannt werden.“ Damit den in Hessen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern kein pandemiebedingter Nachteil entsteht, wurden für alle Abschlussprüfungen entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anpassung des Abiturerlasses oder des Zeitpunkts der Abschlussprüfungen, getroffen. Darüber wurden die Schulen jeweils rechtzeitig informiert.

Wiesbaden, 20. Juli 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**